



HESSISCHER LANDTAG

30. 06. 2010

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Pauly-Bender (SPD) vom 17.03.2010

betreffend **Haltungsüberwachung der hessischen Zucht-,
Lege- und Masthühneranlagen verbessern**

und

Antwort

der **Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der Deutsche Tierschutz hat zu Beginn des Jahres anlässlich der Internationalen Grünen Woche beispielhaft an Hühnern und Kaninchen wieder neue Impulse für mehr Tierschutz in der Landwirtschaft und der tierischen Lebensmittelproduktion gesetzt. Die Gesundheitsforschung weiß um den Zusammenhang von Lebensmittelqualität und menschlichen (Armut)Krankheiten. Tierschutz und Gesundheitsschutz für Menschen lassen sich nicht trennen. Tierschutzwidrige Lege-, Zucht- und Mastbetriebe gefährden die Gesundheit der Konsumenten, die Gesundheit der Mitarbeiter, die Umwelt und nicht zuletzt die tierschutzrechtlich korrekt arbeitende Landwirtschaft.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich bei der überwiegenden Anzahl der hessischen Geflügelhaltungsbetriebe um Klein- und Kleinstbetriebe handelt. Diese werden im Rahmen risikoorientierter Kontrollen nur sporadisch überprüft. Größere Legehennenhaltungen und Masthühnerhaltungen werden üblicherweise vor den jeweiligen Ausstellungsterminen überprüft. Darüber hinaus werden Geflügelhaltungen auch im Rahmen von Cross-Compliance kontrolliert. Die rechtlich einwandfreie Haltung der Tiere ist aber in jedem Fall vom Tierhalter sicherzustellen, nicht von der für die Überwachung zuständigen Behörde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welcher Kontrolldichte und mit welchem Kontrollaufwand können die unteren staatlichen Überwachungsbehörden die rechtlich einwandfreie Haltung der Tiere sicherstellen?

Die Durchführung der tierschutzrechtlichen Kontrollen in den Haltungsbetrieben obliegt in Hessen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (Kommunalisierungsgesetz) diesen, seither gibt es keine unteren staatlichen Veterinärbehörden mehr.

Im Regierungsbezirk Darmstadt ist die Kontrollquote (Anzahl der kontrollierten Betriebe bezogen auf die Anzahl der vorhandenen Betriebe) der letzten 10 Jahre für den Bereich der Legehennenhaltung aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Jahr	RP Darmstadt
2009	8,1 v.H.
2008	12,2 v.H.
2007	7,9 v.H.
2006	14 v.H.
2005	7,6 v.H.
2002 bis 2004	3,1 bis 5,9 v.H.

Im Bereich des Regierungspräsidiums Gießen wird in Mastbetrieben jeder Mastdurchgang einmal vor der Schlachtung der Tiere überprüft. Die Legehennenbetriebe werden einmal jährlich kontrolliert, anlassbezogen auch öfter.

Im Regierungsbezirk Kassel werden zum einen im Rahmen der Baugenehmigung und -begehung für eine Zucht-, Lege- und Masthühneranlage die jeweils gültigen tierschutzrechtlichen Vorgaben eingefordert und kontrolliert. Später werden diese Betriebe immer, wie bereits dargestellt, vor Ausstellung der Tiere durch amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte kontrolliert. Private kleinere Hühnerhaltungen werden in der Regel im Rahmen von Betriebskontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen oder gegebenenfalls auch anlassbezogen aufgrund von Anzeigen in Augenschein genommen.

Frage 2. Welche Prüfungen sind in den letzten 10 Jahren jährlich mit welchen Ergebnissen in welchen Betrieben durchgeführt worden? Welche Betriebe wurden nie, welche mehrmals und welche jährlich überprüft?

Regierungsbezirk Darmstadt

Vor dem Hintergrund, dass es sich auch hier bei der überwiegenden Anzahl der Geflügelhaltungsbetriebe um Klein- und Kleinstbetriebe handelt, werden nur die größeren Legehennenhaltungen und Masthühnerhaltungen anlassbezogen vor den jeweiligen Ausstellungsterminen überprüft.

Über diese zusammenfassende Meldung hinaus liegen für die nachstehenden Landkreise folgende zusätzliche Informationen vor:

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Lege- und Zuchtthennenbetriebe mit mehr als 350 Tieren pro Haltungseinheit werden regelmäßig, möglichst einmal pro Jahr, kontrolliert. Lege- und Zuchtbetriebe mit mehr als 10.000 Hennen werden im Rahmen der auszustellenden Gesundheitsbescheinigungen für Schlachtgeflügel beziehungsweise für das Verbringen oder die Ausfuhr von Bruteiern bis zu dreimal jährlich überprüft.

Wetteraukreis

In den letzten 10 Jahren wurden die entsprechenden Betriebe regelmäßig im Zusammenhang mit der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen oder im Rahmen von Schlachtgeflügeluntersuchungen im Ursprungsbetrieb kontrolliert. Betroffen hiervon waren 4 Legehennenbestände, die somit ca. einmal jährlich kontrolliert wurden.

Landkreis Offenbach

Die dort ansässige große Legehennenhaltung wurde in den letzten 10 Jahren im Durchschnitt vier- bis fünfmal mal pro Jahr kontrolliert.

Regierungsbezirk Gießen

Landkreis Gießen

Alle Legehennenhaltungen wurden jährlich mindestens einmal überprüft. Eine seit 2009 betriebene Mastanlage wird bei jedem Mastdurchgang kontrolliert. Größere Verstöße wurden nicht festgestellt, die rechtlichen Vorgaben werden von den Betreibern eingehalten.

Lahn-Dill-Kreis

In den letzten 10 Jahren wurden die im Lahn-Dill-Kreis ansässigen Legehennenbetriebe mit einem Bestand von mehr als 350 Tieren - stichprobenartig - in jährlichem Turnus auf die Einhaltung der Anforderungen der Tierchutz-Nutztierhaltungsverordnung überprüft. Basierend auf den bisherigen Erfahrungen ergab sich eine unterschiedliche Kontrollfrequenz. Sie lag zwischen 3 (größter Eierzeuger im Landkreis mit mehr als 75.000 Tieren) und unter 0,3 bei Kleinbetrieben. Betriebe mit 1.000 und mehr Tieren wurden mindestens ein Mal jährlich überwacht. Beanstandungen ergaben sich hauptsächlich durch nicht ausreichende Dokumentation und mangelhaftes Management, wie z.B. nicht ausreichend sachkundiges Personal. Eine genaue Darstellung der Prüfungsergebnisse über den gesamten Zeitraum ist nicht mehr möglich, da einzelne, bis zum Jahr 2000 zurückreichende Prüfungsberichte aufgrund der Aktenaufbewahrungsfristen nicht mehr vorliegen. Nur sporadisch überprüft wurden private Zuchtanlagen und Zuchtanlagen von Vereinen.

Landkreis Limburg-Weilburg

Die Kontrollen wurden stichprobenartig in unregelmäßigen Abständen in Großbetrieben vorgenommen. Hinzu kamen anlassbezogene Kontrollen in Klein- und Kleinst-(Hobby)haltungen.

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Insbesondere auf Grund des Verbots der Haltung von Legehennen in konventionellen Käfigen wurden verstärkt Kontrollen aller Betriebe mit mehr als 100 Hennen durchgeführt.

Vogelsbergkreis

Die Legehennenhaltungen wurden jährlich überprüft. Haltungen, die von der konventionellen Käfighaltung auf ein alternatives Haltungssystem umgestellt haben, wurden im Zeitraum der Umstellung öfter als einmal jährlich überwacht.

Regierungsbezirk Kassel**Landkreis Kassel**

- a) In den letzten 10 Jahren wurden Legehennenbetriebe mit mehr als 300 Tieren alle 2 Jahre einmal überprüft.
- b) Broilerbetriebe existieren im Landkreis Kassel seit ca. 3 Jahren und werden seit dieser Zeit mit der gleichen Kontrollfrequenzen aufgesucht. Aber auch hier gilt, dass jeder Mastdurchgang, wie eingangs erwähnt, vor dem Ausstallen amtlich überprüft wird.
- c) Kleinere Betriebe werden nur kontrolliert, wenn Hinweise aus der Bevölkerung auf Missstände hindeuten.

Landkreis Waldeck-Frankenberg

2000 3 Kontrollen Legehennenhaltung	4 Beanstandungen: Keine regelmäßige Kontrollen der Tiere durch ihren Besitzer, Aufzeichnungen, Bewegungsfreiheit
2001 3 Kontrollen Legehennenhaltung	Eine Beanstandung: Aufzeichnungen
2002 5 Kontrollen Legehennenhaltung	Eine Beanstandung: Keine regelmäßige Kontrollen der Tiere durch ihren Besitzer
2003 4 Kontrollen Legehennenhaltung	Eine Beanstandung: Aufzeichnungen
2004 9 Kontrollen Legehennenhaltung	Ohne Beanstandung
2005 47 Kontrollen Geflügelhaltung	Eine Beanstandung: Unzureichende Versorgung
2006 37 Kontrollen Geflügelhaltung	Eine Beanstandung: Unzureichende Versorgung
2007 15 Kontrollen Legehennenhaltung	2 Beanstandungen: Käfighaltung ohne Konzeptvorlage zur Umstellung der Haltungsform, fehlende Sitzstangen
2008 10 Kontrollen Legehennenhalter 17 Kontrollen Hähnchenmastbestände	2 Beanstandungen: Bewegungsfreiheit Ohne Beanstandung
2009 15 Kontrollen Legehennenhaltung 18 Kontrollen Hähnchenmastbestände	Ohne Beanstandung Ohne Beanstandung

In den Jahren 2005 und 2006 sind Geflügelbestände aller Art vermehrt auf Einhaltung der nach Tierseuchenrecht vorgeschriebenen Stallhaltung überprüft worden. In den Jahren 2007 bis 2009 sind Legehennen-Käfighaltungen

vermehrt hinsichtlich der Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung kontrolliert worden. Die Hähnchenmastbetriebe werden ca. alle 35 Tage anlässlich der Schlachttieruntersuchungen aufgesucht, Tierschutzparameter werden dabei immer mit berücksichtigt. Die größeren Legehennenhaltungsbetriebe werden ca. alle 1,5 Jahre ebenfalls anlässlich der Schlachttieruntersuchungen aufgesucht. Kleinbestände werden im Rahmen anderer Überprüfungen mit kontrolliert.

Landkreis Fulda

Die gewerblichen Betriebe wurden in der Regel zwischen ein- und bis zu viermal jährlich überprüft. Die Kontrollfrequenz erfolgte risikoorientiert.

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Kontrollen fanden und finden in drei Legehühneranlagen im Allgemeinen einmal jährlich sowie in der im Jahr 2007 in Betrieb genommenen Masthühneranlage zweimal monatlich im Rahmen der Schlachttieruntersuchung statt.

Schwalm-Eder-Kreis

Bei den Kontrollen haben generell Belehrungen bereits zur Behebung der Mängel geführt. Bei größeren Mängeln erfolgte die Schließung der Legehennenbetriebe.

Werra-Meißner-Kreis

Die Betriebe wurden, je nach Betriebsgröße, alle zwei bis fünf Jahre kontrolliert.

Frage 3. In wie vielen Fällen waren Anzeigen Anlass für die Überprüfung und wenn ja, welche aus welchem Jahr?

Landkreis Groß-Gerau

In den Jahren 2006 bis 2010 gaben in 10 Fällen Anzeigen den Anlass für die Überprüfung.

Landkreis Offenbach

Eine Anzeige im Jahr 2006 war Anlass für eine Überprüfung.

Landkreis Limburg-Weilburg

Jährlich gibt es rund 5 Anzeigen, die ausschließlich Hobbyhalter betreffen. Allen Anzeigen wurden jeweils mit einer Überprüfung nachgegangen.

Landkreis Waldeck-Frankenberg

In den Jahren 2005 und 2006 wurden mehrere Geflügelhalter auf Grund von Anzeigen wegen Verstößen gegen das Aufstellungsgebot im Rahmen der Vogelgrippe-Prophylaxe kontrolliert. Tierschutzanzeigen in Bezug auf Geflügelhaltung sind eher selten.

Landkreis Fulda

Lediglich zwei Kontrollen erfolgten in den Jahren 2005 und 2009 aufgrund von Anzeigen.

Landkreis Kassel

In 19 Fällen waren Anzeigen Anlass für eine Überprüfung. Dabei handelte es sich ausschließlich um Hobbytierhaltungen bzw. um kleinbäuerliche Geflügelhaltungen.

Es wurden folgende Mängel gemeldet:

- a) Zu dunkel, zu eng, unsauber (2005)
- b) Unordentlich, fehlende Sitzstangen, schlechte Luft (2006)
- c) Unsauber (2008)
- d) Käfighaltung, unterversorgt (2009)
- e) Zu wenig Platz (2010)

Ein Teil der Anzeigen waren unbegründet (ca. 40 v.H.).

Frage 4. Soweit Verstöße gegen die Tierschutznutztierverordnung festgestellt wurden, welche Verstöße wurden notiert und wie hoch sind die Strafen gewesen?

Regierungsbezirk Darmstadt

Die Verstöße lagen überwiegend im Bereich der Verstößkategorien

- "Gebäude und Unterbringung" (noch bestehende Käfighaltung),

- "Bewegungsfreiheit" und
- "Mindestbeleuchtung".

Landkreis Groß-Gerau

Illegale Käfighaltung, starke Verschmutzungen von Stallungen, tote, schon mumifizierte Hennen in Käfigen. In diesem Fall wurde ein Bußgeld in Höhe von 12.000 € verhängt, mit dem allerdings nicht allein die Verstöße im Bereich der Hennenhaltung, sondern auch Defizite in der Kälberhaltung geahndet wurden. Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens wurde gegen den Tierhalter letztlich ein Bußgeld in Höhe von 6.000 € festgesetzt.

In einem weiteren Fall (starke Verschmutzung von Stallungen) erging eine Ordnungsverfügung. Bei Nichteinhaltung waren 500 € Zwangsgeld zu zahlen. In zwei weiteren Fällen blieb es bei mündlichen Belehrungen.

In vier Fällen (Haltung von Hennen in Käfigen) erging eine Untersagungsverfügung.

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg ist zurzeit noch ein Verwaltungsstreitverfahren in Sachen Käfighaltung anhängig.

Landkreis Gießen

Verstöße wurden nicht festgestellt, zum Teil wurden seinerzeit zulässige Besatzdichten in den Käfigen sogar unterschritten.

Lahn-Dill-Kreis

Die wesentlichen Beanstandungen sind bereits unter 2. genannt. In diesen Fällen genügte es, die Verantwortlichen entsprechend zu informieren und Belehrungen auszusprechen.

In einem Fall wurde gegen den verantwortlichen Geschäftsführer des größten ansässigen Betriebs ein Bußgeld in Höhe von 25.000 € festgesetzt. Er hatte die bisher genutzten Käfighaltungen nicht rechtzeitig auf die neuen Haltungssysteme umgestellt. Das Verfahren konnte jedoch nicht fortgesetzt werden, da der Verantwortliche im März 2010 verstorben ist.

Der Bestand wurde im November 2009 geräumt - die Anlage ist nicht mehr in Betrieb.

Landkreis Limburg-Weilburg

Bei den festgestellten Verstößen handelte es sich in der Regel um kleinere Auffälligkeiten, die verwaltungsrechtlich und teilweise direkt vor Ort behoben werden konnten. Innerhalb der letzten 10 Jahre wurden in 2 Fällen bei Hobbyhaltungen (ca. 10 Tiere) wegen erheblicher tierschutzrelevanter Verstöße Strafverfahren eingeleitet.

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Im Jahr 2005 wurde gegen einen Geflügelhalter ein Bußgeld von 500 € aufgrund tierschutzwidriger Haltung von Hühnern verhängt. Ansonsten wurden die festgestellten Verstöße, insbesondere solche gegen das Verbot zur Haltung von Legehennen in Käfigen, durch schriftliche Belehrungen abgestellt.

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren, die länger als 5 Jahre zurückliegen, müssen nach Datenschutzrecht vernichtet werden. In den letzten 5 Jahren sind keine Verfahren eingeleitet worden. Die festgestellten Mängel in den Käfighaltungen wurden im Zuge der Umstellung auf andere Haltungssysteme beseitigt.

Landkreis Kassel

Beim Vorliegen von Mängeln wurden Beratungen sowie Belehrungen durchgeführt und Prüfberichte ausgehändigt. Diese Maßnahmen reichten aus, um die Mängel abzustellen.

Schwalm-Eder-Kreis

Verstöße wurden in Bezug auf die Besatzdichte festgestellt. Nach Belehrung wurden die Mängel beseitigt.

Landkreis Fulda

2005: Ektoparasitenbehandlung nicht durchgeführt. Bußgeld in Höhe von 530,60 €.

2009: 4 Legehennen in Käfigen: 73,50 €; 40 Hennen in Käfighaltungen: 273,50 €.

Frage 5. Welche Einzelheiten gehören im Bereich der Hühnerhaltung zur "umfassenden Fachaufsicht im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen"? Sieht die Landesregierung

als Fachaufsicht der Tierschutznutztierverordnung einen Bedarf zur Vollzugsverbesserung, ggf. was will sie selbst zur Verbesserung beisteuern?

Die Kontrollen der Tierhaltungen erfolgen aufgrund der Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, der Tierschutztransportverordnung, der Tierschutz-Schlachtverordnung, der Entscheidung 2006/778/EG, im Rahmen von Cross Compliance sowie des unmittelbar geltenden EU-Lebensmittelhygienerechts. Im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans werden darüber hinaus Untersuchungen zum Einsatz verbotener Arzneimittel sowie Belastungen mit bestimmten Umweltkontaminanten durchgeführt. Die Fachaufsicht erfolgt unter anderem durch Dienstbesprechungen, Erlasse, die Kontrolle der Rückläufe der Berichte zur Entscheidung 2006/778/EG durch die Regierungspräsidien und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Einführung eines Systems zur Qualitätssicherung.

Die Zuständigkeit für die Überprüfung von Geflügelhaltungen liegt, wie bereits erwähnt, bei den Landräten beziehungsweise der Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte. Mit der Kommunalisierung der Veterinärverwaltung auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte durch das oben genannte Kommunalisierungsgesetz wurden diesen die erforderlichen finanziellen und personellen Mitteln zur Erfüllung der vorgeschriebenen Aufgaben zugewiesen.

Die Landesregierung sieht daher aktuell keinen Bedarf zur Vollzugsverbesserung.

Frage 6. Hat sich die Kommunalisierung der Überwachung im Veterinärwesen, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes bewährt, im Einzelnen in puncto Kontrolldichte und Prüfsicherheit?

Wie unter anderem aus der unter 1 angeführten Tabelle, die exemplarisch für die Situation in der Überwachung steht, zu entnehmen ist, hat sich mit der Kommunalisierung keine Veränderung in Bezug auf die Qualität der Überwachung ergeben.

Wiesbaden, 21. Juni 2010

Silke Lautenschläger